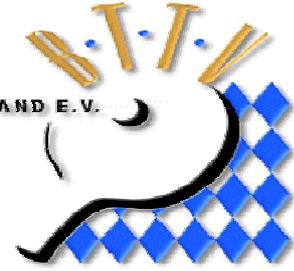


BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E. V.

Sportgericht des
Bezirks Unterfranken
Günter Gehr
Bonhoefferstraße 11
97078 Würzburg



T.Nr. 0931/282497

Az.: 04/15

Würzburg, 16. April 2015

U R T E I L

über den Einspruch des Vereins A gegen die Festlegung des Relegationsspieles
Verein H – Verein A durch den Staffelleiter auf den 24.04.2015.

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken hat am 16.04.2015 durch den

Vorsitzenden Günter Gehr, Würzburg

ohne mündliche Verhandlung für Recht anerkannt:

- 1. Dem Einspruch des Vereins A wird stattgegeben.**
- 2. Die Festsetzung des Relegationsspieles zwischen Verein H und Verein A durch den Spielleiter auf den 24.04.2015 wird aufgehoben.**
- 3. Das vorgenannte Relegationsspiel ist am 01.05.2015 auszutragen.**

(...)

Tatbestandsdarstellung:

In „Ergänzende Hinweise zur Spielklassenordnung der Saison 2014/2015“ teilte der Spielleiter den Mannschaftsführern der Kreisliga mit, dass die Relegationsspiele in der 16./17./18. KW 2015 stattfinden.

Vom Kreisvorsitzenden und Kreissportwart wurde am 06.03.2015 eine gesonderte Darstellung der fälligen Relegationsspiele erstellt. Speziell für das hier anhängende Verfahren wurde ausgeführt:

„Aufstieg bzw. Verbleib in der 2. Kreisliga

Spieltag 16./17./18. KW Achter 2. Kreisliga– Dritter 3. Kreisliga“

und mit dem Zusatz „Die erstgenannte Mannschaft hat Heimrecht“.

Im Vorwort wurde noch darauf hingewiesen, dass versucht werden soll, durch gemeinsame Absprachen den Spieltermin festzulegen.

Mit Schreiben vom 23.03.2015 wurde nun vom zuständigen Spielleiter der 2. Kreisliga das Relegationsspiel auf Freitag, den 23.04.2015 – wurde später berichtigt mit 24.04.2015 - festgesetzt und zwar ohne Rücksprache mit dem Verein A. Dieser Termin blieb für den Spielleiter übrig, da von den drei KW die 16. und 18. KW für den Verein H nicht in Frage kam.

Dagegen wurde vom Verein A noch am gleichen Tag Widerspruch eingelegt. Am 25.03.2015 wurde vom Spielleiter der Widerspruch abgelehnt und die Ansetzung auf den 24.04.2015 bestätigt.

Am 01.04.2015 wurde vom Verein A gegen die Ablehnung eines anderen Termins als den 24.04.2015 Einspruch beim Sportgericht des Bezirks Unterfranken eingelegt. Begründet wurde der Einspruch im Wesentlichen damit, dass keinerlei Kontaktaufnahme vor der Terminfestsetzung erfolgte und somit die Vorgaben des Kreis-Sportwartes nicht beachtet wurden und auch danach keinerlei Bereitschaft da war – so weder vom Verein H noch vom Spielleiter -, einen gemeinsamen Austragungstermin zu finden. Die 17. KW passte dem Verein A nicht.

Auch ich versuchte über den Spielleiter eine Lösung zu finden und zwar auch ohne Erfolg, er bestand auf seine Entscheidung.

Daraufhin erfolgte am 05.04.2015 die Eröffnung eines Sportgerichtsverfahrens.

Am 07.04.2015 teilte der Mannschaftsführer mit, dass am 17.04. im Spiellokal die „Tischtennis-Dorfmeisterschaft“ ausgetragen wird und dass der Freitag, der 01.05. ebenfalls nicht möglich sei wegen des Feiertages.

Diese Mitteilung nahm das Sportgericht zum Anlass, mit Beschluss vom 10.04.2015 eine einstweilige Anordnung nach § 20 Abs. 1 Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) zu erlassen, womit die Relegationsspielansetzung des Spielleiters auf den 24.04.2015 aufgehoben wurde.

Entscheidungsbegründung:

Zulässigkeit:

Der Einspruch ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht.

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken ist gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 3 RVStO zuständig.

Ein Kostenvorschuss von 50,- Euro wurde geleistet (§ 15 RVStO).

Die Betroffenen wurden gemäß § 21 Abs. 2 RVStO von der Einleitung des Verfahrens und dass die Entscheidung in dieser Angelegenheit vom Vorsitzenden nach § 8 Abs. 2 RVStO getroffen wird, unterrichtet; ebenso wurde rechtliches Gehör nach § 21 Abs. 5 ,RVStO zugestanden.

Begründetheit:

Der Einspruch ist begründet, wobei auf die angegebenen Gründe gar nicht eingegangen werden muss, sondern für Relegationsspiele die „Durchführungsbestimmungen für Relegation“ maßgebend sind und bereits die Lösung bringen.

Wichtig für dieses Verfahren ist die Ziff. 5, danach finden die Relegationsspiele einheitlich nach den Rundenspielen statt und sind im Rahmenterminplan **und in der entsprechenden Spielklassenordnung der jeweiligen Liga/Spielgruppe festzuschreiben.**

Einen Rahmenterminplan auf Kreisebene gibt es nicht; auf Bezirksebene ist z.B. das 1. Relegationsspiel in der 16. KW und das 2. Relegationsspiel in der 17. KW festgelegt. Dies bedeutet, dass zu Rundenbeginn die benötigten Termine – hier nur ein Termin – konkret festzusetzen ist.

Diese Bestimmung wurde nicht beachtet, in allen Veröffentlichungen hierzu wurden bis Mitte März 2015 immer drei KW angegeben, erstmalig am 23.03.2015 erfolgte eine Festlegung.

Da die „Durchführungsbestimmungen für Relegation“, hier die Nr. 5 missachtet wurde, ist der Austragungstermin 24.04.2015 aufzuheben; dies geschah bereits gesondert mit einer einstweiligen Anordnung.

Im Rahmenterminplan des BTTV ist die 18. KW als letztmöglicher Termin für die Austragung der Relegation auf Kreis- und Bezirksebene vorgegeben.

Als neuer Austragungstermin wird unter Beachtung der Festlegung des Kreises, nämlich die Austragung auf dem Heimspieltag des Heimvereines zu legen,

auf Freitag, 01. Mai 2015 um 20.00 Uhr in der Turnhalle des Vereins H

festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Feiertag kein Hinderungsgrund für die Festlegung ist und dass – wenn erforderlich – WO G 19 anzuwenden ist.

Dies bedeutet, sollte dem Verein H das Spiellokal nicht zur Verfügung stehen, dann hat er für ein Ausweichspiellokal zu sorgen oder er hat beim Gegner Verein A anzutreten.

Anmerkung:

Mir missfällt, dass in solch einer Angelegenheit das Sportgericht eine Entscheidung treffen muss. Wenn schon ein unrechtmäßiger großer Austragungsrahmen gesetzt wird, so sollte man als Spielleiter auch bemüht sein, einen gemeinsamen Spieltag zu finden. Oder sollte hier doch die „Nähe“ zum eigenen Verein eine Rolle gespielt haben.

Nochmals, die ganze Angelegenheit hätte verhindert werden können, wenn zum Rundenbeginn ein konkretes Datum für das eine Relegationsspiel angesetzt worden wäre, wie dies auf Bezirksebene und auch in anderen Kreisen erfolgte.

Auch ist ein dreiwöchiger Rahmen bis ein Monat vor der Spielansetzung eine Zumutung für die Vereine, das Ergebnis sieht man.

(...)

Günter Gehr
Vorsitzender